

Verwaltungsgericht Schwerin

5. Kammer

Aktenzeichen 5 A 92/05 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Leiter der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nostorfer Straße, 19258 Nostorf/Horst
Aktenzeichen: 2799693-439

- Beklagte -

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

w e g e n Asylgewährung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

im Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung

am 16. Juli 2008

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Iran vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2003 wird aufgehoben, soweit er dieser Feststellung entgegensteht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der andere Kostenschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der aus dem Iran stammende Kläger begehrt seine Asylenerkennung sowie die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelten Abschiebungsverbotes vorliegen bzw. dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Der Kläger verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben am November 2002 und reiste am selben Tag in das Bundesgebiet ein. Am 15. November 2002 stellte er bei der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 26. November 2002 trug der Kläger im wesentlichen vor, er habe im Iran Schwierigkeiten nach einem Auftritt bei einer Dichterlesung bekommen. Einer Partei oder Organisation habe er nicht angehört. Er sei aber seit 1373 (1994/1995) Mitglied im Dichterverband. Im Januar 2001 sei er einmal kurzfristig festgehalten worden, als er nach extremen Auseinandersetzungen in der Stadt auf der Straße festgenommen worden sei. Man habe ihn zur Wache gebracht, dort jedoch freigelassen, weil man ihn gekannt habe. Noch in der gleichen Nacht habe er die Stadt verlassen und sei nach Teheran gegangen. Am 2002 habe es eine Dichterversammlung in in der Nähe seines Elternhauses gegeben. Er sei auch dorthin gegangen und habe zwei Gedichte vorgetragen. Diese

seien kritisch gewesen. Über eines der Gedichte habe sich ein aus Teheran angereicherter Mullah so aufgeregt, dass er auf die Bühne gekommen sei. Andere hätten die Aufregung des Mullah überhaupt nicht verstehen können, sie hätten die Ansicht des Klägers geteilt, dass er nichts Schlimmes gesagt habe. Es sei zu einem Tumult gekommen, in dessen Verlauf der Mullah von der Bühne gefallen sei. Der Kläger habe den Veranstaltungsort verlassen und sei zu einem Freund gegangen. Später habe er von seiner Schwester erfahren, dass das in der Nähe des Veranstaltungsortes gelegene Haus der Familie durchsucht worden sei, man habe dabei auch Gedichte, die der Kläger für sich selbst geschrieben habe, beschlagnahmt. Über Bekannte sei es möglich gewesen einen Blick in die Akte zu werfen. Er habe festgestellt, dass man ihm den Vorwurf mache, dass er im Auftrag einer Organisation gehandelt habe, als er das Gedicht vorgelesen habe. Bald darauf habe er auch erfahren, dass gegen ihn ein Ausreiseverbot verhängt worden sei. Über einen Schlepper sei es möglich gewesen, mit einem gefälschten Pass und einem gefälschten Visum den Iran über den Flughafen Teheran zu verlassen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die sich bei den Verwaltungsvorgängen befindliche Niederschrift über die Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 4. März 2003, zur Post aufgegeben am 6. März 2003, lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach §§ 51, 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung in den Iran an. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit der am 16. März 2003 beim damals zuständigen Verwaltungsgericht Greifswald erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Klageschrift sowie auf die Schriftsätze vom 28. April 2003, 19. März 2004, 13. April 2004, 23. September 2004, 22. November 2004, 26. April 2005, 28. Februar 2006, 2. Oktober 2006, 2. April 2007, 23. Juli 2007, 4. Oktober 2007, 3. Januar 2008 und 22. April 2008 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2003 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; sowie

hilfsweise unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 4. März 2003 zu verpflichten

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid vom 4. März 2003.

Auf Grund der Regelung des § 13 a Satz 2 Konzentrationsverordnung (eingefügt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung vom 16. Dezember 2004 - GVOB1. M-V S. 570 -) ging der Rechtsstreit am 1. Januar 2005 in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Schwerin über.

Durch Beschluss vom 26. Oktober 2007 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 2008 zu den Gründen seines Asylbegehrens gehört worden. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der Frage einer Rückkehrgefährdung aufgrund der vom Kläger im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten hat das Gericht durch Beschluss vom 1. Februar 2008 Beweis durch Einholung einer Auskunft des Institutes für Nahost-Studien eingeholt. Auf die daraufhin ergangene Auskunft des Gutachters Uwe Brocks (der das Institut für Nahost-Studien mittlerweile verlassen hat) vom 2. Mai 2008 wird verwiesen.

Auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung haben der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 14. Juli 2008 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 10. Juli 2008 verzichtet.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen. Die Dokumentation der Kammer zum Iran ist ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsstreit konnte mit Einverständnis der Beteiligten durch den Einzelrichter (§ 76 AsylVfG) ohne (weitere) mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Dagegen hat das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter zu Recht abgelehnt.

I. Es kann zunächst dahinstehen, ob der Kläger sich bereits deshalb nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann, weil er entgegen seinen Angaben nicht mit dem Flugzeug, sondern auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist ist. Das Asylbegehren des Klägers kann jedenfalls auch in der Sache nicht zum Erfolg führen.

Politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine derart asylerbliche Anknüpfung vorliegt, ist anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahmen selbst zu beurteilen; auf die subjektiven Motive des Verfolgers kommt es hierfür nicht an. Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtsgedanken und setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl voraus. Daher ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist: steht fest, dass der Asylsuchende wegen bestehender oder wegen noch bevorstehender politischer Verfolgung ausgereist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates wegen Fehlens einer inländischen Fluchtalternative unzumutbar war, so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem Staat wieder Schutz finden. Hat der Asylsuchende sein Land hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtgründe politische Verfolgung droht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, S. 51, 60).

Dem Asylsuchenden muß bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Hat der Asylsuchende bereits einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz grundsätzlich nur versagt werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, S. 341; BVerwG, Urt. v. 17.04.1982, DÖV 1983, S. 35; Urt. v. 17.05.1993, BVerwGE 67, S. 184).

Hierbei darf das Gericht insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewißheit verlangen, sondern muß sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben

brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985, BVerwGE 71, S. 180).

Von dem Asylsuchenden muß aber jedenfalls gefordert werden, dass er eine zusammenhängende, in sich stimmige Schilderung seines persönlichen Verfolgungsschicksals gibt, die nicht in wesentlicher Hinsicht in unauflösbarer Weise widersprüchlich ist. Der Art seiner Einlassung - beispielsweise ob sein Vorbringen gesteigert ist -, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Glaubwürdigkeit kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.08.1974, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 6; Beschl. v. 22.11.1983, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 152). Das Vorbringen eines Asylbewerbers darf als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche, nicht überzeugend auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 79; Beschl. v. 26.10.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 119).

Nach diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung.

Das Gericht schließt sich der Auffassung des Bundesamtes an, dass das Vorbringen des Klägers zu wesentlichen Punkten des geltend gemachten Verfolgungsschicksales unsubstantiiert und nicht nachvollziehbar ist, so dass es nicht den Eindruck eines wirklich erlebten Geschehens erweckt und insgesamt unglaubhaft ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes vom 4. März 2003, denen das Gericht sich vollumfänglich anschließt, verwiesen.

Die Ungereimtheiten in seinem Vorbringen konnte der Kläger auch im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens nicht ausräumen. So ist bereits nicht nachvollziehbar, warum der Kläger überhaupt bei einer Dichterlesung am 2002 vor einem größeren Publikum (nach Angaben des Klägers ca. 700 Personen) regimekritische Gedichte vorgetragen hat. Da er mit den Verhältnissen im Iran vertraut war und immerhin bereits seit dem Jahr 1994 dem Dichterverband angehörte, hätte ihm das Risiko bewusst sein müssen. Dies gilt umso mehr, als der Kläger im Jahr 2000 bereits einmal nach Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und der Bevölkerung beim Ashura-Fest festgenommen worden sein will. Darüberhinaus ist auch die vom Kläger beschriebene heftige Reaktion des Mullahs auf seine Gedichte so nicht vorstellbar. Indem dieser sich in der Öffentlichkeit dermaßen über die Lesung des Klägers ereiferte, provozierte er ja erst recht Aufmerksamkeit für den Kläger und ermöglichte ihm letztendlich auch die Flucht. Die viel wahrscheinlichere Reaktion wäre gewesen, den Kläger nach seiner Lesung möglichst unauffällig in Gewahrsam zu nehmen, um sich sodann eingehend mit seiner Person befassen zu können und hierdurch künftig weitere unerwünschte Gedichtvorträge oder andere regimefeindliche Aktivitäten zu unterbinden. Schließlich ist schwer erklärlich, dass der Kläger nicht sofort nach den Ereignissen bei der

Dichterlesung seine Ausreise betreibt, sondern sich noch ca. drei Monate im Land aufhält und viel Mühe darauf verwendet, durch die Zahlung von Bestechungsgeldern Einblick in seine Akte zu erhalten. Da der Kläger nach seinen Angaben bereits unmittelbar nach der Dichterlesung davon Kenntnis erhalten hat, dass seine Wohnräume durchsucht und teilweise auch regimekritische Materialien sichergestellt wurden, hätte sich ihm die Notwendigkeit einer schnellen Ausreise aufdrängen müssen.

Angesichts dieser Umstände kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat.

II. Der Kläger hat allerdings aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 geltenden Fassung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz vor sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an, ohne eine gezielte Verfolgung vorauszusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15/05 - NVwZ 2006,1420 - 1423,1422).

Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

Insbesondere ist bei der Frage, was als Verfolgungshandlung anzusehen ist, nunmehr Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Die Vorschrift ist so gestaltet, dass sie flexibel und umfassend auszulegen ist und auch neue Formen der Verfolgung erfasst werden können. Nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 1 A GFK solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Eine einmalige Verfolgungshandlung kann demnach ausreichend sein, aber auch eine Wiederholung schwerwiegender Handlungen ebenso wie eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, sofern diese Verfolgung gemäß Art. 9 Abs. 3 mit einem oder mehreren der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention verknüpft ist. Als Verfolgung gelten ausschließlich Handlungen, die absichtlich, fortdauernd oder systematisch ausgeführt werden. Zu den grundlegenden Menschenrechten gehören nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 EMRK jedenfalls das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), das Verbot von Folter und von unmenschlichen und erniedrigenden Strafen (Art. 3 EMRK), das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) sowie das Verbot der Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK). Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend. Als Schutzgüter kommen grundsätzlich alle in der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte in Betracht, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK), das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren (Art. 6 EMRK), der Schutz von Familien- und Privatleben (Art. 8 EMRK), der Schutz der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8 EMRK), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) sowie die Eheschließungsfreiheit (Art. 12 EMRK) [vg. VG Köln, Urt. v. 12.10.2007 -18 K 6334/05.A -, zitiert nach Juris].

Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie enthält eine - ebenfalls nicht abschließende - Aufzählung unterschiedlicher Verfolgungshandlungen, zu denen auch Maßnahmen mit tendenziell eher geringer Eingriffsqualität gehören, wie etwa diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen oder die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung und Strafverfolgung. Diese Verfolgungshandlungen können in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und

die Intensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen. Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie erläutert die Grundsätze, die im Zusammenhang mit den Verfolgungsgründen zu beachten sind. Er orientiert sich dabei an den Verfolgungsmerkmalen der Genfer Flüchtlingskonvention. Die dort genannten Verfolgungsgründe sind ebenso wie in Art. 1 A (2) GFK abschließend.

Die der deutschen Rechtsprechung geläufige Unterscheidung zwischen dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dem sogenannten herabgestuften Maßstab bei Vorverfolgung entspricht im Kern der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht ist. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Prognosemaßstäben einer begründeten Verfolgungsfurcht (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, BVerwGE 89,162, 169) weiterhin zu Grunde zu legen.

Nach diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG. Allerdings hat der Kläger noch nicht allein aufgrund seiner Asylantragstellung und dem Auslandsaufenthalt in Deutschland mit asylerbheblichen Maßnahmen zu rechnen.

Die allgemeine politische und menschenrechtliche Lage im Iran stellt sich derzeit zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das konservative und radikal-konservative Lager im Iran konnte seine Machtposition durch personelle Neubesetzung sämtlicher strategisch wichtiger Posten festigen. Internationale Spannungen, wirtschaftliche Probleme, eine in Teilen zunehmend unzufriedene Gesellschaft und die im März 2008 anstehenden Parlamentswahlen setzen jedoch die Regierung Ahmadinejad unter Druck. Außenpolitisch wird eine Politik der Polarisierung verfolgt, die Innenpolitik ist durch verstärkte Repression geprägt. Zivilgesellschaftliche Spielräume sind weiter eingeengt worden. Die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen wird schwieriger, die Situation für Menschenrechtsaktivisten hat einen neuen Tiefpunkt erreicht. Gegen diese sowie prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich im Sinne der reformbereiten Kräfte politisch engagieren, geht die iranische Justiz unvermindert vor. Es besteht die Tendenz, jeglichen Einsatz für die Zivilgesellschaft und Kontakte mit dem westlichen Ausland gleich welcher Art zu kriminalisieren. Private oder öffentliche Kritik an der Regierung löst nicht per se staatliche Zwangsmaßnahmen aus. Solange Werte der Islamischen Revolution und schiitischer Glaubensrichtung nicht verletzt werden und die Äußerungen nicht auf einen Sturz des Regimes

zielen, ist Kritik möglich. Die Medien sind zunehmend durch vom Regime erlassene Vorgaben in ihrer Berichterstattung eingeschränkt. Es ist eine verstärkte Selbstzensur der Medien zu beobachten. Kontakte iranischer Medienvertreter oder NRO-Mitarbeiter zu ausländischen Beobachtern werden behindert. Grausame Strafen werden verhängt und vollstreckt. 2007 nahm die Zahl von Hinrichtungen deutlich zu; zum Teil werden diese weiterhin auch öffentlich durchgeführt. Der Vielvölkerstaat Iran verfolgt gegenüber ethnischen Minderheiten eine im regionalen Vergleich tolerante Politik. Politische Aktivitäten etwa der Kurden oder Bemühungen der arabischen Minderheit in Khuzestan um eine Stärkung ihrer Rechte werden aber als separatistischer Ansatz verurteilt. Hiergegen gehen die iranischen Behörden auch gewaltsam vor. Muslime und Angehörige der drei weiteren durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften (Christentum, Zoroastrismus und Judentum) leben im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Mitglieder von Gemeinden, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören und die selbst offene Missionierungsarbeit betreiben, können staatlicher Repression ausgesetzt sein. Die Baha'i sind nach wie vor Verfolgung ausgesetzt, können ihre Religion aber in gewissem Umfang mit Wissen und Duldung der staatlichen Behörden ausüben. Art und Ausmaß dieser Duldung und eventueller Repression sind dabei auch von der Besetzung der örtlichen Behörden abhängig. Desgleichen werden die Sufis (islamische Mystiker) durch gewaltsame Übergriffe in ihrer Religionsausübung gehindert. Die Übergriffe gegen beide Religionen werden von staatlicher Seite zumindest toleriert. Bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erheben die Strafverfolgungsbehörden oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten, z. B. Spionage für das Ausland, Sexualdelikte, Korruption. In mehreren bekannt gewordenen Fällen wurde Angeklagten der Zugang zu ihren Rechtsanwälten über längere Zeit verwehrt oder erschwert. Seelische und körperliche Folter bei Verhören, in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug kommt vor. Es gibt weiterhin willkürliche Festnahmen und lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.03.2008).

Nach der Erkenntnislage führen die Asylantragstellung und der damit verbundene Auslandsaufenthalt für zurückkehrende iranische Staatsangehörige nicht zu asylerberühenden staatlichen Maßnahmen (ebenso OVG Bremen, Urt. v. 09.01.2008 - 2 A 176/06.A - u. v. 17.10.2007 - 2 A 177/06.A -; OVG Schleswig, Urt. v. 23.05.2003 - 3 LB 9/03-; VG Düsseldorf, Urt. v. 10.03.2003 - 9 K 1430/00.A -). So liegen dem Auswärtigen Amt (vgl. Lagebericht v. 18.03.2008) keine Erkenntnisse darüber vor, dass allein das bloße Stellen eines Asylantrages zu staatlichen Repressionen führt. Bei Rückkehr könne es in Einzelfällen zu einer Befragung durch iranische Sicherheitsbehörden zum Auslandsaufenthalt, besonders zu Kontakten während dieser Zeit. Diese Befragung könne in Ausnahmefällen mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehen. Keiner westlichen Botschaft sei bisher ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt gewesen wären. Es sei auch kein Fall bekannt, in dem ein Zurückgeführter im Rahmen seiner Befragung psychisch oder

physisch gefoltert worden sei.

Allein aufgrund seiner Asylantragstellung in Deutschland und seinem Aufenthalt im Bundesgebiet hat der Kläger somit im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland keine Maßnahmen seitens der iranischen Behörden zu befürchten.

Die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG sind vorliegend allerdings deshalb zu bejahen, weil aufgrund der umfangreichen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers für die monarchistische Bewegung wie der Veröffentlichung von regimekritischen Gedichten, Karikaturen, Artikeln bzw. Interviews mit hochrangigen Persönlichkeiten der iranischen Auslandsopposition in den Zeitungen und dem Betreiben einer eigenen Internetseite namens der Veröffentlichung von regimekritischen Beiträgen im Internet auf den Seiten und , der Herausgabe der Zeitschrift der Werbung für die eigene Internetseite und als Herausgeber der Zeitschrift in den Zeitungen und im Internet, des Verfassens eines an die iranische Führung gerichteten offenen Briefes, der Veröffentlichung von Beiträgen und Gedichten im iranischen Auslandsfernsehen ("TV Azadi" und "Channel I" in den USA) sowie der Veröffentlichung von zwei Gedichtbänden von einer Rückkehrgefährdung des Klägers auszugehen ist.

Zwar handelt es sich nach Einschätzung des Gutachters Uwe Brocks in der vom Gericht für den vorliegenden Fall angeforderten Stellungnahme vom 2. Mai 2008 bei sämtlichen Veröffentlichungen des Klägers um klar - auch für die iranischen Behörden - zweckgerichtete Äußerungen im Rahmen der Betreibung eines Asylverfahrens. Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger (und damit auch die von ihm propagierte Einstellung, die im Wesentlichen aus einer Ablehnung des Regimes bestehe) den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden sei, sei einerseits als relativ hoch einzuschätzen, da der Kläger tatsächlich jahrelange und unablässige Aktivitäten entfaltet habe, wenn auch das Ganze in jüngster Zeit etwas zurückgegangen sei. Allerdings habe der Kläger seit der Einrichtung seiner Internetseite, die zeitgleich mit dem Beginn der Publikationstätigkeit erfolgt sei, relativ viel - verglichen mit ähnlichen Verfahren - veröffentlicht, so dass es im vorliegenden Fall jedenfalls mit einer durchaus hohen Wahrscheinlichkeit so sei, dass der Kläger - auf verschlungenen Wegen, die man nicht im Einzelnen nachvollziehen könne - den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden sei. Weiter sei der Kläger zwar trotz der Häufigkeit und des Inhalts seiner Veröffentlichungen nicht als herausragende Persönlichkeit innerhalb der iranischen Exilszene anzusehen, da er keine leitende Funktion innerhalb der organisierten Exilopposition einnehme. Auch sei die Frage zu verneinen, ob die iranischen Sicherheitskräfte das exilpolitische Engagement des Klägers als ernsthafte

Bedrohung des Regimes betrachten würden. Das heie aber nicht notwendig, dass dem Klger keine Verfolgung bei Rckkehr drohe, denn auch unabhngig davon, ob der Klger von den iranischen Behrden als ernsthafte Bedrohung des Regimes angesehen werden wrde, habe er sich jedenfalls in einer dauerhaft-unablssigen Weise auerhalb der fr Iran geltenden Regeln fr die ffentliche Wahrnehmbarkeit gestellt, und da es natrlich auch im Hinblick auf die als solche tolerierten europischen Zwecksetzungen des Klgers Grenzen gebe, die er nicht ohne Sanktionen berschreiten knne, drfte der Klger mit einer durchaus uerst beachtlichen Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, nicht ungeschoren davonzukommen, wenn die auf unklaren Wegen nach Iran gelangten Informationen gegen ihn verwendet wrden. Die unablssige Bedienung des in Europa notwendig Geforderten entfalte eine Art Eigendynamik, so dass die Leute irgendwann die Grenze berschritten, wo sie bei unterstellter Rckkehr seitens der iranischen Behrden nicht mehr als Iraner aufgefasst werden, die "fr Europa das Ntige tun", sondern als Leute, die "es doch stark bertrieben htten". So ein Fall scheine hier vorzuliegen.

Angesichts dieser Einschtzung - an deren Richtigkeit das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln sieht - ist von einer Rckkehrgefhrdung des Klgers aufgrund seiner exilpolitischen Ttigkeit auszugehen.

Die Voraussetzungen fr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG sind daher zu bejahen. Einer Entscheidung ber das Vorliegen von Abschiebungsverboten gem § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es daher nicht mehr, § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b AsylVfG und § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung ber die vorlufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten gem § 78 Abs. 2 AsylVfG die Berufung nur zu, wenn sie von dem Obergerwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Strae 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Grnde darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn